

V. Inkrafttreten

Art. 13

¹Dieses Musikschulreglement ersetzt das frühere Reglement über die Musikschule vom 19. Juni 1989 und seine Ausführungserlasse. Das neue Reglement tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Baar, 25. Juni 2012

Namens des Gemeinderates Baar



Andreas Hotz
Gemeindepräsident



Walter Lipp
Gemeindeschreiber

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Baar am 25. Juni 2012.

Genehmigt von der Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug am 16. August 2012.



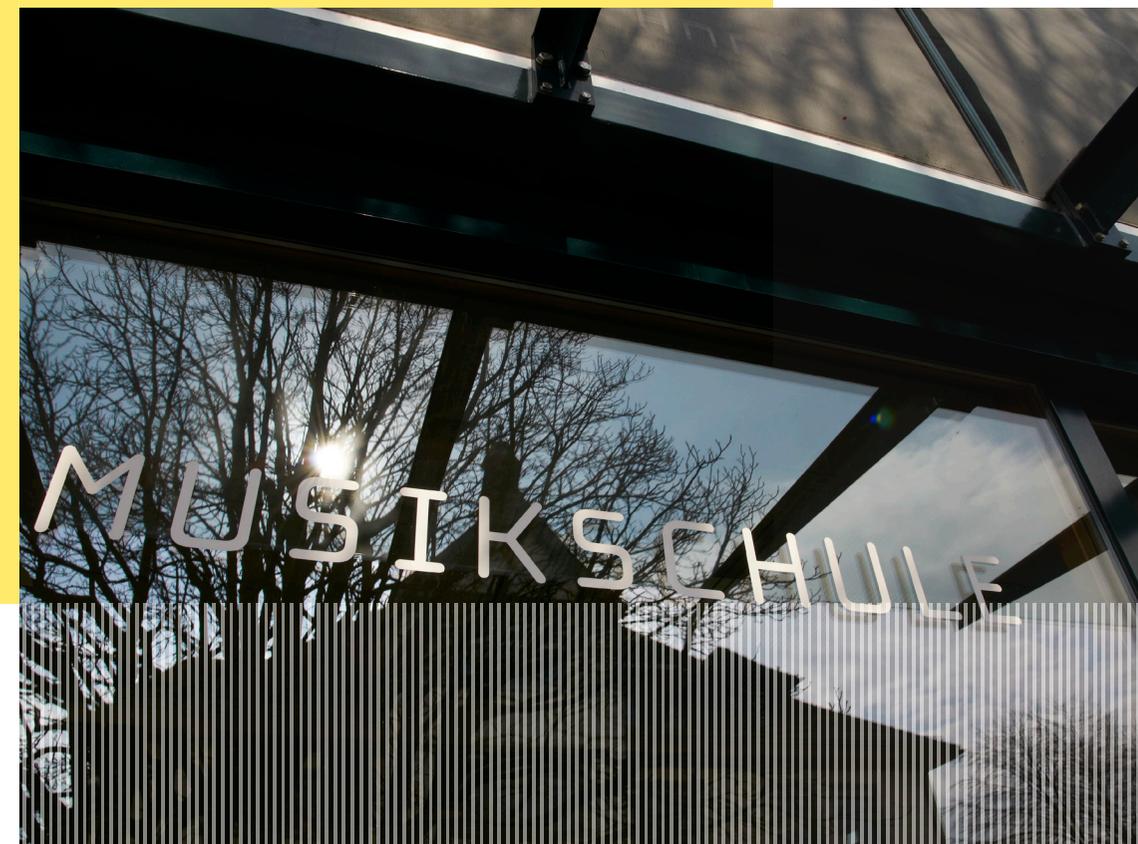
Einwohnergemeinde

Musikschule Baar
Musikschule Dorfmat, 6340 Baar
T 041 769 03 41
musikschule@baar.ch

www.baar.ch

REGLEMENT

**MUSIK
SCHULE
BAAR**



der Musikschule Baar



Reglement der Musikschule Baar vom 25. Juni 2012

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 19 des Schulgesetzes und § 69 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes, das nachfolgende Reglement:

w

I. Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹Die Einwohnergemeinde Baar führt eine Musikschule.

Art. 2 Zweck

¹Die Musikschule erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen musikalische Bildung in hoher Qualität.

Art. 3 Teilnahmeberechtigung

¹Am Unterricht der Musikschule können Kinder, Jugendliche und Erwachsene teilnehmen.

²Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Baar können in Ausnahmefällen den Unterricht an der Musikschule Baar besuchen.

³Erwachsene können den Unterricht besuchen, sofern der Unterricht der Kinder und Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird und die Möglichkeiten der Musikschule dies zulassen.

Art. 4 Schulpflicht

¹Der Besuch der Musikschule ist freiwillig.

²Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem Schuljahr der Volksschule.

II. Organisation

Art. 5 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat übt die oberste gemeindliche Aufsicht über die Musikschule aus.

²Er erlässt die notwendigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und wählt die Mitglieder der Musikschulkommission.

Art. 6 Musikschulkommission

¹Die Musikschulkommission erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

²Diese sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

Art. 7 Musikschulleitung

¹Die Musikschulleitung ist für die personelle, musikpädagogische, organisatorische sowie administrative Führung (operative Führung) zuständig und der Abteilung Schulen / Bildung angegliedert.

²Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

Art. 8 Musikschullehrpersonen

¹Als Lehrperson kann angestellt werden, wer über eine musikpädagogische und fachspezifische Ausbildung mit einem entsprechenden Diplomabschluss verfügt.

²Das Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrages begründet.

³Die Rechte und Pflichten sind in der „Vollziehungsverordnung zum Musikschulreglement für Musikschullehrpersonen“ festgehalten.

III. Musikschülerinnen und Musikschüler

Art. 9 Unterricht

¹Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden in Gruppen oder Halbklassen unterrichtet, die Instrumental- und Vokalschülerinnen und -schüler grundsätzlich im Einzelunterricht.

²Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig, entsprechend vorbereitet und pünktlich zu besuchen.

Art. 10 Ensembleschulung

¹Der Besuch einer stufengerechten Ensembleschulung wird erwartet, wenn eine solche angeboten wird.

Art. 11 Rechte und Pflichten

¹An- und Abmeldefristen, sowie Rechte und Pflichten der Musikschülerinnen und -schüler sind in der „Vollziehungsverordnung zum Musikschulreglement für Musikschülerinnen und -schüler“ festgehalten.

IV. Schulgeld und Instrumentenmiete

Art. 12 Schulgelder

¹Die Schulgelder und die Mietkosten für die von der Musikschule zur Verfügung gestellten Instrumente werden in der „Verordnung über das Schulgeld und die Instrumentenmiete“ festgehalten.

²Das Unterrichtsmaterial ist nicht im Schulgeld inbegriffen.